

Antworten auf die FAQs

Prüfungswiederholungen

FAQ: Wie oft kann ich zu einer Prüfung antreten?

Die erste und derzeit wichtigste Frage lautet:

Wann bist du zur betreffenden Prüfung das erste Mal angetreten?

- vor dem 01. Oktober 2004
-> Du fällst damit noch unter die alte Regelung:

Du hast für diese Prüfung noch die Möglichkeit pro Studienrichtung, in der du im ersten Studienabschnitt bist bzw. die nicht in Abschnitte unterteilt ist, dreimal und pro Studienrichtung, in der du in einem weiteren Studienabschnitt bist, viermal anzutreten, ohne es auf einen letzten Prüfungsantritt anzulegen. Das einzige, worauf du achten musst, ist, dass beim Ausweichen in eine andere Studienrichtung keine Prüfungsvoraussetzungen im Studienplan vorgeschrieben sind, die du nicht erfüllst.

- nach dem 30. September 2004, also im Wintersemester 2004/2005
-> Du fällst unter die neue Regelung für Prüfungsantritte:

Du kannst in facheinschlägigen Studienrichtungen in Summe nur mehr viermal zur Prüfung antreten, wobei der vierte und letzte Antritt – also die dritte Wiederholung – bereits kommissionell abgelegt werden muss, wenn die Prüfung in einem einzigen Prüfungsvorgang durchgeführt wird. Die TU Graz legt diese gesetzliche Regelung aktuell so aus, dass sie alle Studienrichtungen als facheinschlägig ansieht und damit alle Prüfungsantritte, die du für eine Lehrveranstaltung ablegst, zusammenzählt.

FAQ: Ich falle noch, wie oben beschrieben, unter die alte Regelung. Was kann ich machen, wenn ich in allen Studienrichtungen, für die ich derzeit gemeldet bin, bereits drei- bzw. viermal durchgefallen bin?

Solltest du derzeit keine weitere Studienrichtung inskribiert haben und willst du es nicht auf einen alles entscheidenden letzten Prüfungsantritt ankommen lassen, so kannst du in der Zulassungsfrist des nächsten Semesters ein zusätzliches Studium belegen und dann dort zur Prüfung antreten.

Beachte allerdings auch in diesem Fall, dass teilweise in den anderen Studienrichtungen Prüfungsvoraussetzungen (siehe Studienplan) für diese Lehrveranstaltung bestehen könnten.

FAQ: Ich falle bereits unter die neue Regelung und habe die Prüfung schon dreimal absolviert, sie aber noch immer nicht bestanden. Welche Optionen bieten sich mir noch?

Sollten dir die Prüfungsantritte an der TU Graz ausgehen, so stehen dir prinzipiell zwei Wege offen:

- Du nützt deinen alles entscheidenden letzten Prüfungsversuch:

Der letzte dir zustehende Prüfungsantritt muss jedenfalls kommissionell erfolgen, sofern die Prüfung in einem einzigen Prüfungsvorgang durchgeführt wird. Dies soll als Sicherstellung einer fairen Beurteilung, also z.B. als Schutz vor eventueller Willkür der Prüferin bzw. des Prüfers verstanden werden und nicht als zusätzliche Belastung. Besteht du diese letzte Prüfungsmöglichkeit nicht, so hast du keine Chance mehr, das betreffende Studium an dieser Universität fortzusetzen und abzuschließen. Zudem kannst du auch alle anderen Studien an der TU Graz nicht mehr absolvieren, die dieselbe Prüfung erfordern würden. Willst du dennoch dein Studium fortsetzen, so musst du an eine andere Universität wechseln. Das heißt du schreibst dich, nachdem du an der TU Graz aus deiner Studienrichtung „rausgeschmissen“ wurdest an einer anderen Universität ein und versuchst, dir dort möglichst alle an der TU Graz bereits positiv absolvierten Lehrveranstaltungen anrechnen zu lassen. So kannst du zumindest noch an einer anderen Universität dein Studium beenden.

- Du versuchst vor deinem letzten Prüfungsversuch an der TU Graz bereits an einer anderen Universität dein Wissen unter Beweis zu stellen:

Findest du eine andere Universität, die dieselbe – d.h. eine nach Inhalt und Umfang zumindest gleichwertige – Prüfung anbietet, so kannst du an der betreffenden Universität eine andere Studienrichtung inskribieren, als die, für die du an der TU Graz gemeldet bist, und diese gleichwertige Prüfung dort ablegen. Ist das Ergebnis positiv, so musst du dir diese Prüfung anschließend von deinem Studiendekan anerkennen lassen. Hast du den positiven Anerkennungsbescheid in Händen, so gilt diese Prüfung für dein Studium an unserer Universität als bestanden und du kannst dein Studium hier fortsetzen.

In beiden Fällen ist es ratsam, dass du dich mit deiner Studienrichtungsververtretung oder mit uns in Verbindung setzt, da in diesen Angelegenheiten bereits kleine Fehler verheerende Auswirkungen haben könnten.



Matthias Waiser
1. stv. Vorsitzender
NTU Graz

zum Studienrecht

Fristen rund um Prüfungen

FAQ: Welche Bestimmungen gelten für die Anmeldefrist zu Lehrveranstaltungsprüfungen?

Grundvoraussetzung für die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltungsprüfung ist, dass du für das betreffende Semester an der TU Graz gemeldet bist und die im Studienplan eventuell vorgesehenen Anmeldevoraussetzungen erfüllt. Die Möglichkeit zur Anmeldung muss für insgesamt mindestens zwei Wochen gegeben sein. In diesem Zeitraum hast du das Recht dich zur Prüfung anzumelden. Die Anmeldefrist darf frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin enden.

FAQ: Was kann ich tun, wenn alle Plätze für den angestrebten Prüfungstermin schon vergeben sind?

Sind bei einer Prüfung mit beschränkter Teilnehmerzahl bereits alle Plätze vergeben, so wird in Zukunft die Möglichkeit bestehen, dass du dich übers TUGonline auf die Warteliste setzen kannst. Die Satzung unserer Universität sieht eine derartige Bestimmung bereits vor. Allerdings wurde sie bis dato noch nicht implementiert. Sofern sich Studierende dann noch vor der Prüfung abmelden, sollen andere laut Warteliste nachrücken können. Kommst du bei diesem Prüfungstermin trotzdem allem nicht mehr zum Zug, so wirst du, sofern du dich wieder anmeldest, jedenfalls zum ehest möglichen Prüfungstermin zugelassen werden.

FAQ: Was passiert, wenn ich übersehen habe, mich fristgerecht zu einer Prüfung anzumelden?

Hast du dich innerhalb der vorgegebenen Anmeldefrist nicht zur Prüfung angemeldet, so hast du kein Recht zu diesem Prüfungstermin anzutreten. Du kannst dich zwar noch an das zuständige Sekretariat wenden und um Kulanz bitten, allerdings hast du keinen Rechtsanspruch mehr, angemeldet zu werden.

FAQ: Wie lange kann ich mich noch von einem Prüfungstermin abmelden?

Bist du zu einer Prüfung angemeldet, kannst aber aus irgendeinem Grund nicht zur Prüfung hingehen, so kann du dich bis spätestens zwei Werktage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen abmelden. Sollte eine Abmeldung über TUGonline nicht mehr möglich sein, so wende dich an die Prüferin bzw. den Prüfer oder das zuständige Sekretariat. Diese müssen in diesem Fall deine Abmeldung veranlassen.

FAQ: Was passiert, wenn ich mich nicht fristgerecht von einer Prüfung abmelde und nicht zum Prüfungstermin erscheine?

Bist du zu einer Prüfung angemeldet und erscheinst aber nicht, so hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Möglichkeit, dich bis zu drei Monate von der Anmeldung zur selben Prüfung zu sperren. Warst du aus einem wichtigen Grund abwesend und kannst dies der Prüferin bzw. dem Prüfer glaubhaft machen, so hat diese bzw. dieser die Sperre aufzuheben. Das heißt konkret, dass du nicht vorhersehbare Gründe, wie Unfall oder plötzliche Erkrankung, umgehend melden solltest. Bist du bei einem Prüfungstermin, für den du angemeldet bist, nicht anwesend, so hast du keine Prüfungsleistung erbracht, die beurteilt werden könnte. Es darf dir dafür also auch kein negatives Zeugnis ausgestellt werden.

FAQ: Was passiert, wenn ich eine Prüfung abbreche?

Brichst du eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, so wirst du für deine bis zum Abbruch erbrachte Leistung beurteilt. Eine Prüfung gilt als begonnen, wenn du bei einer schriftlichen Prüfung die Angaben entgegengenommen hast, bei einer mündlichen, sobald dir die erste Frage gestellt wurde. Das Entgegennehmen der Angabe und anschließende Verlassen der Prüfung bewirkt jedenfalls eine negative Beurteilung.

FAQ: Wie lange hat die Prüferin bzw. der Prüfer Zeit, um meine Prüfung zu beurteilen?

Das Zeugnis muss dir spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung – also spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin bzw. der Abgabe einer Projektarbeit, ect. – ausgestellt werden.

Das heißt die Prüferin bzw. der Prüfer hat schriftliche Arbeiten in dieser Zeit zu beurteilen und die erforderlichen Daten weiterzuleiten, damit du dein Zeugnis spätestens nach Ablauf dieser Frist erhältst. Wird diese Frist deutlich überschritten, so wende dich – jedenfalls vor dir evt. Nachteile daraus entstehen – an deine Studienrichtungsververtretung oder weise die Prüferin bzw. den Prüfer persönlich in höflicher Form darauf hin, dass die Beurteilungen laut Gesetz bereits erfolgt sein sollten.

Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Erfolgt dabei eine negative Beurteilung, so sind dir die Gründe dafür zu erläutern.

Wir hoffen, dir die häufigsten Fragen damit beantwortet zu haben.

Ergeben sich aus den hier gegebenen Antworten für einen speziellen Fall im Detail weitere Fragen, so kannst du dich selbstverständlich jederzeit an uns wenden.